

Zusätzliche private Altersvorsorge Informationen für Beamtinnen/Beamte („Riesterrente“)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

dieses Informationsblatt ist **ausschließlich**

an

- Empfänger/innen von Besoldung (**Beamtinnen/Beamte und Richter/innen**),
- Empfänger/innen von Amtsbezügen¹,
- gleichgestellte Personen²,
- Beamtinnen/Beamte und Richter/innen, die für die Zeit einer anderweitigen Beschäftigung unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt wird,
und an
- Personen im vorstehenden Sinne, die die anerkannten Kindererziehungszeiten in Anspruch nehmen,
- Personen, die eine Versorgung wegen vollständiger Dienstunfähigkeit aus einem der von der Niveauabsenkung durch die Versorgungsreform 2001 betroffenen Alterssicherungssysteme beziehen (z.B. Beamtenversorgung), wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung der Leistungsbezieher einer der vorgenannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat,

gerichtet, wenn sie einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag (Stichwort: „**Riesterrente**“) abgeschlossen haben bzw. einen solchen Vertrag noch abschließen werden. Dieses Informationsblatt richtet sich **nicht an Tarifbeschäftigte und Auszubildende**, die der **Rentenversicherungspflicht unterliegen!**

Für Altersvorsorgeverträge können Sie eine staatliche Förderung in Form einer Zulage und ggf. im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung einen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Ihr Altersvorsorgevertrag muss dafür speziell geeignet sein. In Frage kommen nur Altersvorsorgeverträge, die durch die Zertifizierungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zertifiziert worden sind.

Haben Sie einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, hat Ihr Personalservice im Rahmen des Zulageverfahrens die Aufgabe, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Daten zu übermitteln (für Versorgungsempfänger wegen Dienstunfähigkeit tritt an die Stelle des Personalservice die Versorgung anordnende Stelle). Der ZfA gegenüber muss mitgeteilt werden, dass Sie zum begünstigten Personenkreis gehören und wie hoch Ihr Bruttoeinkommen im vergangenen Kalenderjahr war.

¹ Soweit das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (Absenkung des Versorgungsniveaus) vorsieht.

² Sonstige rentenversicherungsfreie Beschäftigte (bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes usw.), denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Voraussetzung ist, dass das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.

Wurde Ihnen Kindergeld ausgezahlt, so werden der ZfA kinderbezogene Daten übermittelt. Für die Weitergabe und Verwendung Ihrer Daten bei der ZfA für das Zulageverfahren bedarf es Ihrer Einwilligung (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Einkommensteuergesetz).

Sofern Sie unter Wegfall der Besoldung beurlaubt sind und Ihre Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt ist, richten Sie Ihre Einverständniserklärung bitte an Ihren derzeitigen Arbeitgeber, der zur Zahlung Ihres Arbeitsentgelts verpflichtet ist.

Gehörten Sie als Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit vor Beginn der Versorgung zum begünstigten Personenkreis und wechselt die zuständige Stelle (§ 81a EStG) wegen des Versorgungsbezugs, müssen Sie gegenüber Ihrer die Versorgung anordnenden Stelle eine schriftliche Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten an die ZfA erteilen. Das gilt selbst dann, wenn Sie zuvor in Ihrem aktiven Dienstverhältnis bei Ihrem Personalservice eine entsprechende Erklärung abgegeben haben.

Haben Sie einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, dann bitte ich Sie, eine Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zu erteilen, damit das Zulageverfahren für Sie durchgeführt werden kann. Ein Formular für die Erteilung Ihrer Einwilligung ist diesem Informationsschreiben beigelegt.

Termine:

Bitte erteilen Sie Ihre Einwilligung bei Vertragsbeginn bei Ihrem Personalservice bzw. bei Ihrer Pensionsstelle, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt. Die Einwilligung können Sie vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, widerrufen. Dieses Verfahren wird **ab dem Beitragsjahr 2019** neu gestaltet. Die Einwilligung ist dann grundsätzlich im Beitragsjahr zu erteilen. Stellt sich dann heraus, dass diese vergessen wurde, kann die Einwilligung nachträglich, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens nachgeholt werden. Dies hat den Vorteil, dass die fehlende Einwilligung früher bemerkt wird, der Fehler behoben werden kann und die Zulagenförderung nicht verloren geht.

Bis zum Wirksamwerden der Neuregelung in 2019 wird die Zulageberechtigung für davorliegende Beitragsjahre zeitnah von der ZfA vor Ablauf der Zweijahresfrist geprüft. Stellt sie fest, dass eine Einwilligung fehlt, werden die Betroffenen angeschrieben und zur Abgabe der Einwilligungserklärung aufgefordert. Erteilen sie daraufhin zeitnah innerhalb der Zweijahresfrist die Einwilligung, wird dadurch eine Rückforderung der Zulage verhindert.

Versicherungsnummer bzw. Zulagenummer

Für die Zuordnung der Daten bei der ZfA werden Versicherungsnummern oder Zulagenummern verwendet. Bitte geben Sie deshalb im beigelegten Formular Ihre Versicherungsnummer aus der gesetzlichen Rentenversicherung an, wenn Sie bereits einmal in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren (z.B. frühere Beschäftigung, Wehrdienst etc.). Existiert keine Versicherungsnummer, so wird die Zuordnung mit einer Zulagenummer vorgenommen. Bitte geben Sie dann Ihre Zulagenummer an. Wurde für Sie bislang auch noch keine Zulagenummer vergeben, so können Sie die Vergabe einer Zulagenummer über Ihren Personalservice bei der ZfA beantragen. Die Beantragung einer Zulagenummer kann nur über Ihren Personalservice vorgenommen werden, denn eine direkte Beantragung ihrerseits bei der ZfA ist nicht möglich. Das Formular sieht die Beantragung einer Zulagenummer vor.

Wer nimmt die Überweisung der Beiträge auf den Anlagevertrag vor?

Die Überweisung der Beiträge auf Ihren Anlagevertrag müssen Sie selbst vornehmen. Eine direkte Abführung Ihrer Beiträge von Ihren Nettobezügen – vergleichbar mit vermögenswirksamen Leistungen – kann nicht vorgenommen werden.

Weitere Informationen zum Zulageverfahren:

Was bedeutet „Zertifizierung“?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zulage ist u.a. die Zertifizierung des Vertrages durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages stellt die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen fest, denn nur zertifizierte Produkte erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Förderung. Bitte beachten Sie: Die Zertifizierung trifft keinerlei Aussage über die Güte des Anlageproduktes!

Zulageverfahren

Die ZfA setzt die Zulage fest und veranlasst die Zahlung an den Anbieter. Dieser hat die Zulage unverzüglich Ihrem Altersvorsorgevertrag gutschreiben. Grundlage hierfür sind Daten des Instituts bzw. Unternehmens, bei dem Sie Ihren Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, und die übermittelten Angaben Ihres Personalservice.

Wo und wann ist die Zulage zu beantragen?

Die Zulage ist **über den Anbieter** Ihres Altersvorsorgevertrages bei der ZfA zu beantragen. Die Anbieter stellen entsprechende Formulare bereit. Der Zulageantrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einzureichen. Sie können den Anbieter bis auf Widerruf schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (sog. Dauerzulageantrag).

Was macht die ZfA mit den Einkommensangaben und mit den Kindergelddaten?

Die Zulagenförderung gliedert sich in eine Grundzulage und in eine Kinderzulage für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird. Die ZfA legt die Höhe der Grundzulage für Ihren Altersvorsorgevertrag fest und prüft außerdem, ob Sie Kindergeld erhalten haben und Ihnen deshalb Kinderzulagen zu gewähren sind.

Die von Ihnen für maximal zwei Altersvorsorgeverträge erbrachten Eigenleistungen bilden zusammen mit den Zulagen den sog. Altersvorsorgeaufwand. Um ungekürzte Zulagen erhalten zu können, müssen Sie den sog. Mindesteigenbeitrag für Ihren Altersvorsorgevertrag aufgebracht haben. Der **Mindesteigenbeitrag** beträgt seit dem Kalenderjahr 2008 **4% Ihrer Besoldung³** (Bruttobezüge) **des Vorjahres** abzüglich der zu gewährenden Grund- und ggf. Kinderzulagen; er beläuft sich mindestens auf die Höhe des sog. Sockelbetrags. Der Altersvorsorgeaufwand ist jedoch der Höhe nach begrenzt (ab 2008 maximal 2.100 €).

³ Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Gehaltsnachweisen des Personalservice. Für die Berücksichtigung bei der Zulagenberechnung gehören zur Besoldung das Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBesG), ferner Anwärterbezüge, jährliche Sonderzahlungen, vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BBesG) und der Altersteilzeitzuschlag (§ 1 Altersteilzeitzuschlagsverordnung i. V. m. § 6 Abs. 2 BBesG), nicht hin gegen Auslandsdienstbezüge i.S.d. § 52 ff. BBesG. Die Höhe der Amtsbezüge richtet sich nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften.

Altersvorsorgeaufwand Grundlage: Besoldung (Bruttobezüge) des Vorjahres	4 %
Grundzulage	154 € (bis 31.12.2017) 175 € (ab 01.01.2018)
Berufseinsteiger-Bonus Allen Förderberechtigten, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird einmalig eine um 200 € erhöhte Grundzulage gezahlt (§ 84 EStG)	200 € (einmalig)
Kinderzulage je Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld <u>ausgezahlt</u> wird	185 € bzw. 300 €, wenn das Kind nach dem 31.12.2007 geboren ist.
Sockelbetrag Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten, um die ungekürzte Zulage erhalten zu können.	60 €
Maximal förderfähiger Altersvorsorgeaufwand	2.100 €

Altersvorsorgeaufwand (ab 2008 maximal 2.100 €) abzüglich Zulagen = Mindesteigenbeitrag

Die staatliche Förderung wird jedem steuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) - nachfolgend Lebenspartner - gewährt, der zum begünstigten Personenkreis gehört (neben den Beamtinnen/Beamten usw. insbesondere die rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/innen). Gehört nur ein Ehegatte / Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, ist der andere Ehegatte / Lebenspartner zulageberechtigt, wenn er einen auf seinen Namen lautenden begünstigten eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat (§ 79 Satz 2 Einkommensteuergesetz). Die Anbieter werden Sie entsprechend beraten.

Beispiel

Herr Regierungsdirektor Müller, ledig, ohne Kinder, **zahlt im gesamten Kalenderjahr 2018 eigene Beiträge in Höhe von 2.500 € auf seinen Altersvorsorgevertrag ein.** Im Vorjahr (2017) hatte Herr Müller Besoldungsbezüge in Höhe von 60.000 €.

Eigene Beiträge <u>2018</u>	2.500 €
Höhe der Besoldungsbezüge im Vorjahr (2017)	60.000 €
Altersvorsorgeaufwand im Veranlagungszeitraum <u>2018</u> in Höhe von 4 % (vgl. obige Tabelle)	2.400 €
Sockelbetrag (vgl. obige Tabelle)	60 €
Begrenzung des zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwands 2018 (vgl. obige Tabelle)	2.100 €
Zulage für das Jahr 2018 (vgl. obige Tabelle)	175 €
Kinderzulagen	0 €
Mindesteigenbeitrag	1.925 €
ungeförderter Eigenbeitrag	575 €

Der zu leistende **Mindesteigenbeitrag für die maximale Förderung** beläuft sich auf **1.925 € (2.100 € - 175 € Zulage)**. Da Herr Müller eigene Beiträge in dieser Höhe erbracht hat, steht ihm die volle Zulage in Höhe von **175 € (2018)** zu.

Berufseinsteiger-Bonus

Sofern Sie zu Beginn des Beitragsjahres (§ 88 EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von 200 Euro und wird für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr gezahlt, für das Sie die Altersvorsorgezulage beantragen. Für diese einmalige Erhöhung brauchen Sie keinen gesonderten Antrag zu stellen.

Der Mindesteigenbeitrag wird nicht vollständig erbracht

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig erbracht, kann die Förderung nur zum Teil in Anspruch genommen werden. Zahlt Herr Müller im o.g. Beispiel z.B. 300 € eigene Beiträge im Jahr 2018, so beträgt die Zulage 27,27 € (15,584 % von 175 € Zulage, denn 300 € entsprechen 15,584 % des Mindesteigenbeitrags in Höhe von 1.925 €). Die Kürzung bezieht sich auch auf den in der erhöhten Grundzulage enthaltenen einmalig zu gewährenden Erhöhungsbetrag (Berufseinsteigerbonus).

Seit dem 01.01.2012 müssen gemäß § 79 Satz 2 Einkommensteuergesetz alle Zulagenberechtigten – auch wenn sie nur mittelbar zulageberechtigt sind – mindestens 60 € im Jahr auf ihren „Riester-Vertrag“ einzahlen, um die volle Zulage von 175 € jährlich zu erhalten. Hierbei ist zu beachten, dass der erforderliche Mindesteigenbeitrag in den Fällen der unmittelbaren Zulageberechtigung oftmals höher als 60 € ist, nämlich 4% des Vorjahresbruttogehalts – höchstens 2.100 € jährlich - abzüglich Zulagen.

Steuerliche Förderung - Sonderausgabenabzug

Unabhängig von der Begünstigung Ihres Altersvorsorgebeitrages durch Zulagen können Sie Ihre Altersvorsorgebeiträge (zuzüglich der Grund- und Kinderzulagen) im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben (unabhängig von den sonstigen Vorsorgeaufwendungen) geltend machen (§ 10a Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Der Sonderausgabenabzug beträgt seit dem Kalenderjahr 2008 höchstens 2.100 €.

Das Finanzamt nimmt eine Günstigerprüfung vor. Ergibt sich durch den Sonderausgabenabzug ein höherer steuerlicher Vorteil als Ihnen bereits durch die Zulage ausgezahlt wurde, so wird Ihnen die bestehende Differenz vom Finanzamt ausbezahlt.

Wichtiger Hinweis!

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt lediglich unverbindliche Hinweise. Aufgrund der komplexen Rechtslage können nicht alle Besonderheiten erfasst werden. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

Bitte wenden Sie sich für weitergehende Informationen und Beratungen an die Institute bzw. Unternehmen, die Altersvorsorgeverträge anbieten, an Verbraucherberatungsstellen etc.

Bei Fragen zum beiliegenden Vordruck „Zulageverfahren für die zusätzliche private Altersvorsorge“ wenden Sie sich bitte an Ihren Personalservice.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ihr Personalservice